

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Zum Stand des Torfabbaus in Niedersachsen



Ergebnisse aus dem Projekt Klimaschutz durch Moorschutz

Stand der Bearbeitung: 20.09.2023

Lara-Louise Thiemann

Unter Mitarbeit von Andreas Peters, Dr. Matthias Schreiber

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Material und Methoden.....	5
2.1 Datenerfassung.....	5
2.2 Datenzusammenstellung	6
2.3 Berechnung der CO ₂ -Äquivalente und Auswertung	7
3 Ergebnisse	9
3.1 Torfabbaugenehmigungen in Niedersachsen	9
3.2 CO ₂ -Emission durch Torfabbau.....	11
4 Diskussion und Ausblick	15
4.1 Torfabbau in Niedersachsen	15
4.2 Datenerfassung.....	16
4.3 Fehlerdiskussion	18
5 Handlungsempfehlung.....	19
Literaturverzeichnis	22
Anhang.....	23

1 Einleitung

In dem Projekt „Klimaschutz durch Moorschutz“ setzt sich das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. mit der Fragestellung auseinander, wie man die Moore künftig naturschutz- und klimakonform nutzen kann. Derzeitig steht die deutschlandweite Moornutzung im Widerspruch zu der längst überfälligen Einhaltung der festgesetzten Klimaziele der Bundesregierung sowie auch zu der sich zuspitzenden Klimakrise und der erforderlichen Bewahrung der Biodiversität.

Ein großer Konfliktpunkt besteht neben der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung auch mit dem Torfabbau in den deutschen Mooren. Noch immer sind etliche Torfabbauflächen genehmigt und neue werden weiterhin beantragt. Dadurch werden auf legale Weise wichtige Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen zerstört und Unmengen an jahrhundertalter im Torf gebundener Kohlenstoff als klimaschädliches Gas wieder in die Atmosphäre freigegeben.



Großflächiger und maschineller Torfabbau in den niedersächsischen Mooren (links: Landkreis Emsland; rechts: Landkreis Diepholz). Fotos: Dr. Matthias Schreiber

Ein Drittel der deutschen Moorböden und damit 73% aller Hochmoorflächen befinden sich in Niedersachsen, auf denen sich zeitgleich der Großteil aller Torfabbauverfahren abspielen (MU, 2016). Die Rede ist dabei von etwa 6,5 Millionen Tonnen abgebautem Torf pro Jahr (MU, 2016). Detaillierte Informationen über diesen landesweiten Torfabbau liegen jedoch nicht gesammelt vor, um damit die genaue Tragweite der umwelt- und klimabezogenen Auswirkungen beurteilen zu können.

2021 wurde von der Landtagsfraktion Bündnis90/Die Grünen erstmalig eine Anfrage an die Landesregierung mit 91 umfangreichen Fragen rund um die vergangene und künftige Nutzung der niedersächsischen Moore gestellt (NLT, 2021). Das Ergebnis der Großen Anfrage zeigt auf, dass bislang kein bundesweites Moormanagement existiert, in dem die wirtschaftliche Nutzung sowie Renaturierung der Flächen einheitlich kontrolliert und verwaltet wird. Daten über den Torfabbau und die damit verbundenen CO₂-Emission unterliegen weitestgehend einer Schätzung. Zu einigen Landkreisen lagen der Landesregierung überhaupt keine Angaben

vor. So ist weiterhin offen, wie groß das CO₂-Einsparpotential bei einem konsequenten Torfabbaustopp tatsächlich sein könnte.



Offene Lagerung und Trocknung der abgefrästen Torfmengen (Drebbescher Moor). Foto: Dr. Matthias Schreiber

Das Umweltforum will mit einer in den letzten Monaten durchgeführten Umfrage den Versuch unternehmen, ein genaueres Bild des aktuellen Torfabbaus für Niedersachsen zu ermitteln. Dazu wurden die für die Erteilung der Genehmigungen zuständigen Landkreise befragt. Diese Datenerfassung dient als Grundlage für die Ermittlung der zu erwartenden CO₂-Emission durch Torfabbau, die statistisch mit den öffentlich geschätzten Angaben verglichen werden. Die neu gewonnenen Ergebnisse und Kenntnisse über den aktuellen Status der niedersächsischen Moore sollen als Argumentationsgrundlage dienen, um auf politischer und öffentlicher Ebene ein Umdenken in der heutigen Moornutzung voranzubringen.

2 Material und Methoden

Informationen zu den Bodenabbaugenehmigungen liegen unter anderem wegen der Zuständigkeit der Landkreise nicht zentral vor. Daher erfolgte eine schriftliche Befragung aller einzelnen Landkreise, in denen mit Torfabbau zu rechnen war. Das betrifft insgesamt 18 Landkreise, die nachfolgend aufgelistet sind:

<i>Ammerland</i>	<i>Aurich</i>	<i>Cloppenburg</i>	<i>Cuxhaven</i>	<i>Diepholz</i>	<i>Emsland</i>
<i>Friesland</i>	<i>Gifhorn</i>	<i>Grafschaft Bentheim</i>	<i>Hannover</i>	<i>Leer</i>	<i>Nienburg/Weser</i>
<i>Oldenburg</i>	<i>Osnabrück</i>	<i>Rotenburg</i>	<i>Stade</i>	<i>Vechta</i>	<i>Wesermarsch</i>

Von Landkreis Osnabrück konnten die benötigten Daten bereits aus einer vorherigen Akteneinsicht von 2020 entnommen werden, sodass für diesen Landkreis keine erneute Befragung vorgenommen werden musste.

Um eine aussagekräftige Prognose über die zu erwartenden CO₂-Emissionen aus dem fortlaufenden Torfabbau in Niedersachsen erstellen zu können, wurden folgende Daten für jede aktuelle Torfabbaugenehmigung abgefragt:

- Bezeichnung des Moores,
- Aktenzeichennummer der Genehmigung,
- Datum der Genehmigung,
- Abbauende/Befristung,
- Ort (Gemeinde, Ort, Flur, Flurstück),
- Abbaufäche,
- Abbautiefe,
- Ist-Zustand und Folgenutzung

2.1 Datenerfassung

Die Datenrecherche erfolgte über

- a) eine schriftliche Befragung der für den Bodenabbau zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise in Niedersachsen (s. Anhang, Abb. 5),
- b) die Auswertung der Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen von 2021 und
- c) in einigen weiteren Fällen über die Ergebnisse von den Anfragen der Kreistagsfraktionen bei ihren Kreisverwaltungen.

Da die Erfahrungen der einzelnen Verwaltungen im Umgang mit einem NUIG-Antrag (Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz) auf Akteneinsicht sehr unterschiedlich waren, wurden z.T. weitere Erinnerungen, Telefonate und Kontakte erforderlich. Deshalb zogen sich die

Datenrecherche entsprechend hin. In einem Fall schaltete der angesprochene Landkreis über den Niedersächsischen Landkreistag sogar das Niedersächsische Umweltministerium ein, um die Reichweite des Anspruchs auf Einsicht in Umweltinformationen abklären zu lassen (Stellungnahme des Ministeriums: s. Anhang, Abb. 6).

Im Laufe der Recherche wurden dem Umweltforum die angefragten Daten dann in verschiedener Form bereitgestellt: Vereinzelt wurden sie in digitaler Form (Excel-Tabelle) übersandt oder in Form der eingescannten, stellenweise geschwärzten Abbaugenehmigungen oder in Form eines Fließtextes. In einigen Fällen konnten daraus die erbetenen Daten ersehen oder durch ergänzende Rückfragen weitgehend vollständig entnommen werden.

Weitere Landkreise boten darüber hinaus Akteneinsicht in ihren Büroräumen an. Da von vornherein klar war, dass die Akteneinsicht landesweit nicht vom Umweltforum allein zu leisten sein würde, war beabsichtigt, interessierte Naturschützer vor Ort für die Akteneinsicht zu gewinnen. Für sie wurde eine Anleitung erstellt, an der sich die z.T. erstmalig mit einer Akteneinsicht konfrontierten Naturschützer orientieren konnten. Denn die teilweise umfangreichen Akten stellen durchaus eine Herausforderung dar. Dazu nahm die Verfasserin dieses Beitrages selbst die Akteneinsicht im Landkreis Cloppenburg vor und wertete das Vorgehen gründlich aus.

Diese Anleitung wurde interessierten Orts- und Kreisgruppen von NABU und BUND für die eigene Akteneinsicht vor Ort als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (s. Anhang, Abb. 8)

2.2 Datenzusammenstellung

Alle recherchierten Daten wurden für die einzelnen Abbauvorhaben und Landkreise in eine Übersichtstabelle mit Microsoft Excel (Version 2302, Microsoft Office 365) gesammelt.

Sofern relevante Daten in den Genehmigungen geschwärzt waren oder in den bereitgestellten Tabellen fehlten, wurde versucht, diese auf anderem Wege zu ergänzen. Fehlende Angaben zu den Abbaufächengrößen und zu den Abbautiefen ließen sich über die Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen „Katasterkarten-online“ (<https://maps.lgln.niedersachsen.de/katasterkarten-online/mapbender/application/katasterkarten-online>, Stand: 30.03.2023) nachträglich ermitteln, sofern der jeweilige Ort und Flur mit Flurstück bekannt war.

Dazu wurden die jeweiligen Flächen zuerst über die Flurstück-Suche auf der Online-Karte geortet. Die gewünschte Fläche konnte dann über das gestellte Tool „Fläche“ händisch markiert werden, wodurch die Flächengröße in m² abgelesen werden konnte. Die Abbautiefe ergab sich aus der Differenz des Ist-Bestandes, die auf den Flächen über die online-Karte in Höhenmeter (m ü. NHN) ablesbar war, und der in Höhenmetern angegebenen maximalen Abbausohle in der Genehmigung.

Für die gesamtheitliche Auswertung wurden die Informationen zu einer großen Tabelle mit den Genehmigungen und ihren aktuellen Torfabbauflächen zusammengestellt. Mit dieser Tabelle wurden alle weiteren Berechnungen durchgeführt. Dazu gehört die Berechnung von dem Gesamttorfvolumen, das über die zulässigen Genehmigungen in Niedersachsen insgesamt abgebaut werden darf, das noch zum Abbau ausstehende Torfvolumen (vom 14.06.2023 bis Ende der Genehmigungen) und der daraus resultierenden CO₂-Äquivalenten.

2.3 Berechnung der CO₂-Äquivalente und Auswertung

Da zu keiner Genehmigung (außer für den Landkreis Ammerland) eine Aussage über das noch zum Abbau ausstehende Torfvolumen getätigt wurde oder auslesbar war, wurde dieses mittels aller anderen Angaben überschlagen. Vorerst wurden dazu Kriterien aufgestellt, die eine einheitliche Überschlagsrechnung für die zu erwartenden CO₂-Äquivalente der laufenden Torfabbaugenehmigungen gewährleisten konnten:

1. Kriterium: Der Torf wird innerhalb der befristeten Dauer gleichmäßig abgebaut.
2. Kriterium: Der Abbau beginnt mit Ausstellungsdatum der Genehmigung und endet mit der Genehmigungsfrist.
3. Kriterium: Der Abbau erfolgt bis zur maximalen Abbautiefe.
4. Kriterium: 1 m³ Torf entspricht 260 kg CO₂-Äquivalente.

Der Faktor 260 kg CO₂/m³ Torf aus Kriterium 4 beruht auf einem ehemaligen Gutachten von 2014, in dem die Autoren unter anderem die Treibhausgasemissionen aus dem Torfabbau im Großen Moor in Landkreis Osnabrück analysiert haben (Rück et al., 2014). Da keine Informationen über regionale Abweichungen in der Mineralisation des Torfs vorliegen, wurde dieser Faktor auf allen anderen Flächen in Niedersachsen angenommen und für die weiteren Berechnungen angewendet. Sobald sich Unterschiede aufklären sollten, wäre der Faktor für die entsprechenden Gebiete rahmenspezifisch anzupassen.

Das ausstehende Torfvolumen V_a , das zukünftig noch innerhalb einer Genehmigungsdauer abgebaut wird, berechnet sich aus der genehmigten Gesamtabbaufläche A und Abbautiefe T unter der Berücksichtigung der bereits erfolgten Abbaujahre und der noch anstehender Abbaudauer i_a .

$$V_a = A * T * \frac{i_a}{i_g},$$

V_a = ausstehende Torfvolumen [m³]

A = Abbaufläche [m²]

T = Abbautiefe [m]

i_g = Anzahl der Jahre der Befristungsdauer

i_a = Anzahl der Jahre von 2023 bis Befristung

Mit dem ausstehenden Torfvolumen wurde dann die CO₂-Äquivalente CO₂ mit dem Faktor 260 kg CO₂ pro 1 m³ Torf errechnet.

$$CO_2 = V_a * 260 \text{ kg/m}^3,$$

Die deskriptive Statistik zur gemittelten Abbautiefe und der allgemeinen Auswertung zu den Flächenanteilgrößen und -verteilung aus erlangten Daten wurden mit der statistischen Analyse-Software GNU R (Version 2023.03.0, RStudio Inc.) durchgeführt.

3 Ergebnisse

3.1 Torfabbaugenehmigungen in Niedersachsen

In den letzten Monaten wurde das Umweltforum von 89 aktuellen Abbaugenehmigungen und von mindestens 4 laufenden Genehmigungsverfahren in den niedersächsischen Mooren in Kenntnis gesetzt (Tab. 1). Es fehlen allerdings die Angaben von vier beziehungsweise fünf von insgesamt 17 Landkreisen, die mittels des NUIG-Antrages angeschrieben worden sind. Von Landkreis Diepholz, Nienburg/Weser, Vechta und Wesermarsch sind bis zum jetzigen Zeitpunkt leider keine Angaben gemacht worden. Entweder verweigerten die unteren Naturschutzbehörden eine nähere Informationsauskunft aufgrund einer Verletzung der Betriebsgeheimnisse oder forderten trotz des NUIG eine Gebühr zwischen 50 bis 500€. Der Landkreis Gifhorn teilte zu 4 aktiven Genehmigungen mit, dass diese spätestens Ende 2023 auslaufen werden oder bereits ausgelaufen sind. Unterlagen mit genaueren Daten über das Torfabbauverfahren wurde allerdings nur zu einer Genehmigung vorgelegt. Die anderen drei Torfabbaugenehmigungen in Gifhorn blieben aufgrund fehlender Informationen unberücksichtigt (vgl. Tab. 1). Im Landkreis Friesland finden keine Abtorfungen mehr statt und sind auch nicht geplant.

Tab. 1: Überblick über die erfassten Torfabbaugenehmigungen in Niedersachsen. Die Daten umfassen die Unterlagen von 14 der insgesamt 18 befragten niedersächsischen Landkreise, die zum Zeitpunkt 14.06.2023 von den unteren Naturschutzbehörden bekanntgegeben worden sind. CLP: Landkreis Cloppenburg. 2047 endet die letzte bekannte und befristete Genehmigung.

Aktuelle Torfabbaugenehmigungen im Überblick	
Anzahl der	
bekanntem Genehmigungen	89
• von 2030–2040	29**
• von 2040–2047	11**
• unbefristet	2
laufenden Genehmigungsverfahren	3 (CLP)
betroffenen Landkreise	13*

*Landkreis Gifhorn ist nur mit 1 von 4 Genehmigungen berücksichtigt

**nur für insgesamt 65 Genehmigungen wurden Angaben zu den Befristungen gemacht

Die bekannten 89 Genehmigungen umfassen eine Fläche von mindestens 5030 ha Moor, auf der derzeit noch Torf abgebaut wird. Davon wird auf 376,14 ha im Landkreis Hannover unbefristet abgebaut (vgl. Abb. 1).

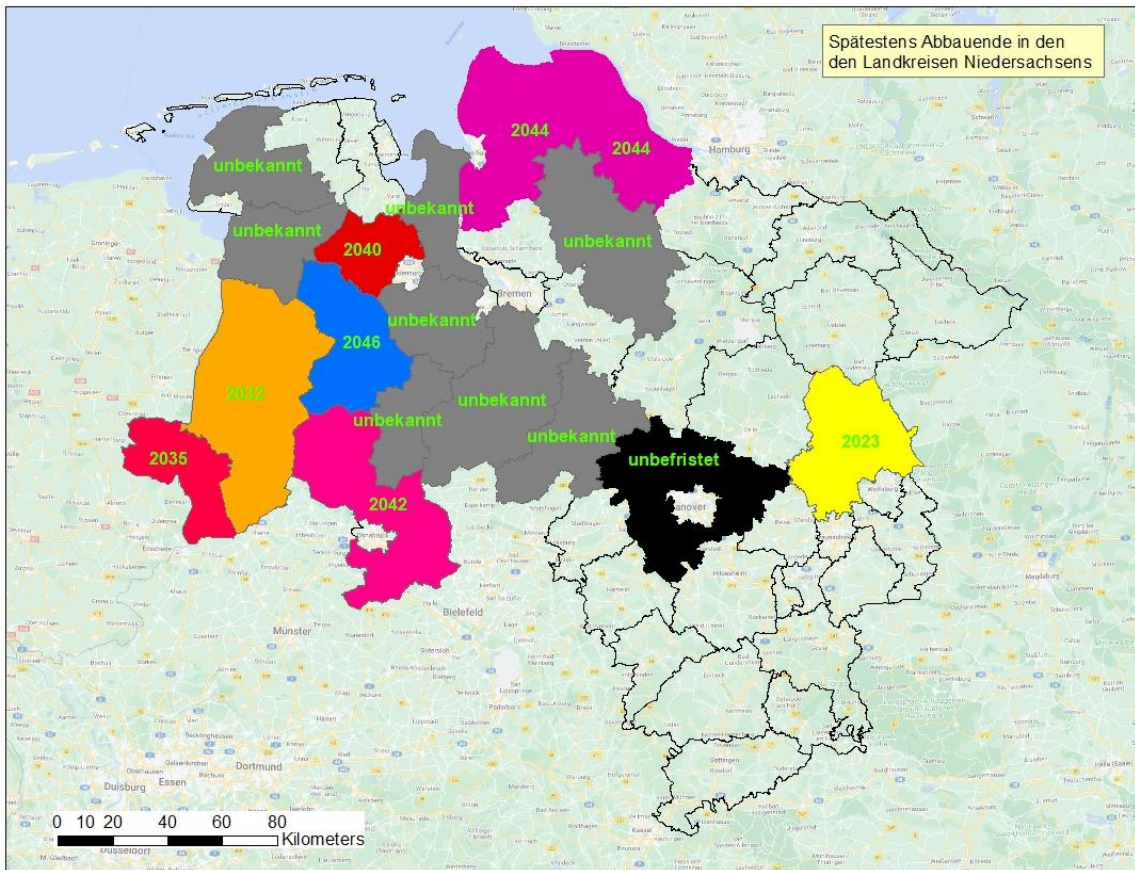


Abb. 1: Späteste Torfabbauenden in den Landkreisen Niedersachsens. Die 18 befragten Landkreise sind entsprechend ihrer bekannten und am längsten bestehenden Abtorfgenehmigung auf der Niedersachsen-Karte farblich codiert dargestellt. Es gilt für die Landkreise folgende Codierung: grau/unbekannt = Aurich, Diepholz, Leer, Nienburg/Weser, Oldenburg, Rotenburg, Vechta, Wesermarsch; gelb/2023 = Gifhorn; orange/2032 = Emsland; pink/2035 = Grafschaft Bentheim; rot/2040 = Ammerland; Magenta/2042 = Osnabrück; lila/2044 = Cuxhaven, Stade; blau/2046 = Cloppenburg; schwarz/unbefristet = Hannover.

In 24 der 89 Genehmigungen ist die Angabe zu den Genehmigungsfristen geschwärzt oder nicht angegeben worden.

Dabei spiegelt die Anzahl der Fristen nicht die Anzahl der Genehmigungen wider. Eine Genehmigung kann je nach Vielzahl und Größe der betroffenen Flächen mehrere Fristen beinhalten. Weniger als die Hälfte der bekanntgegebenen Fristen enden vor 2030 (48,75%; n = 80 Fristen aus 65 Genehmigungen). Dies schließt die vollständige Beendigung von 36 Genehmigungen und einer teilweisen Beendigung einer Genehmigung ein. Nach 2030 besitzen weiterhin 29 (44,6%) und nach 2040 11 der 65 Genehmigungen (16,9%) ihre Gültigkeit für einen legalen Torfabbau. Nach 2047 werden nur noch die zwei fristlosen Genehmigungen in Hannover ihre Gültigkeit beibehalten (Abb. 2).

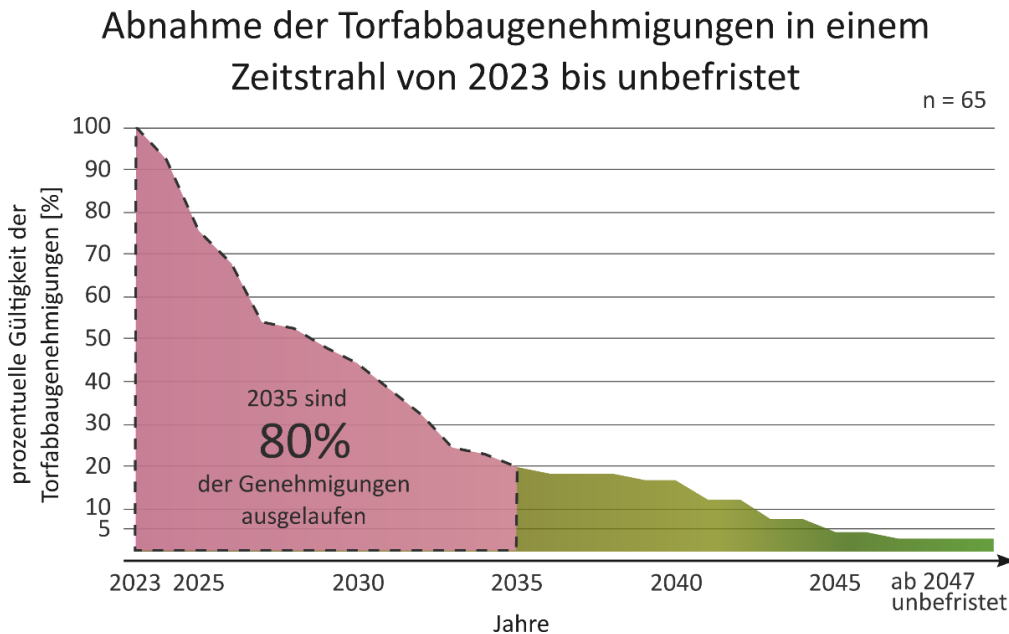


Abb. 2: Prozentuale Abnahme der niedersächsischen Torfabbaugenehmigungen. In 65 der 89 bekanntgegebenen Genehmigungen ist die Frist und damit die Beendigung der Gültigkeit angegeben. Diese Genehmigungen beziehen sich auf 13 von 17 befragten Landkreisen. Bis 2033 ist die rasanteste Abnahme zu sehen, bis 2035 werden die meisten Genehmigungen mit 80% ausgelaufen sein. Erst ab dem Jahr 2047 werden alle Genehmigungen bis auf 2 unbefristete ausgelaufen sein.

3.2 CO₂-Emission durch Torfabbau

Schließlich liegen nur zu 37 der angegebenen Torfabbauverfahren ausreichend Informationen vor, um die zu erwartende CO₂-Emission berechnen zu können. Im Durchschnitt werden die Moorbereiche innerhalb dieser Genehmigungen um 1,25 m ± 0,64 m tief abgetragen, mit einem Höchstwert von 3,5 m und einem Mindestwert von 0,5 m. Mit der Fläche und Tiefe lässt sich somit ein restliches Torfvolumen von 6 Mio. m³ für diese Teilgenehmigungen berechnen, das hier bis zu ihren Befristungen abgebaut werden soll. Das entspricht einem CO₂-Äquivalent von 1,57 Mio. Tonnen, die damit künftig in die Atmosphäre freigesetzt werden (vgl. Anhang Tab. 3).

Um über ganz Niedersachsen ein Bild zu bekommen, wurde mit Hilfe der Angaben aus der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (NLT, 2021) und den ersten Durchschnittswerten von den bekannten Daten aus den mindestens 37 Torfabbaugenehmigungen die teilweise fehlenden Informationen aufgefüllt. Die Abbauflächen für die Landkreise Diepholz, Gifhorn, Nienburg/Weser, Vechta und Wesermarsch basieren ausschließlich auf den Angaben der Großen Anfrage. Die fehlende Abbautiefe wurde mit der errechneten durchschnittlichen Abbautiefe von 1,25 m ersetzt. Eine fehlende Frist wurde mit einem Abbaudauer im Jahr 2035 und der Abbaudauer von 22,7 Jahre angenommen. Diese Annahmen beruhen darauf, dass ab 2035 die meisten der bekannten Genehmigungen (80%) ausgelaufen sein werden (s. Abb. 2) und im Mittel eine Abbaudauer von 22,7 Jahre besitzen.

Mit den Angaben der Großen Anfrage summiert sich die landesweite Gesamtfläche zusammen mit den unbefristeten Genehmigungen auf mindestens 8100 ha, die für den industriellen Torfabbau genutzt wird (vgl. Abb. 3 & Tab. 2).

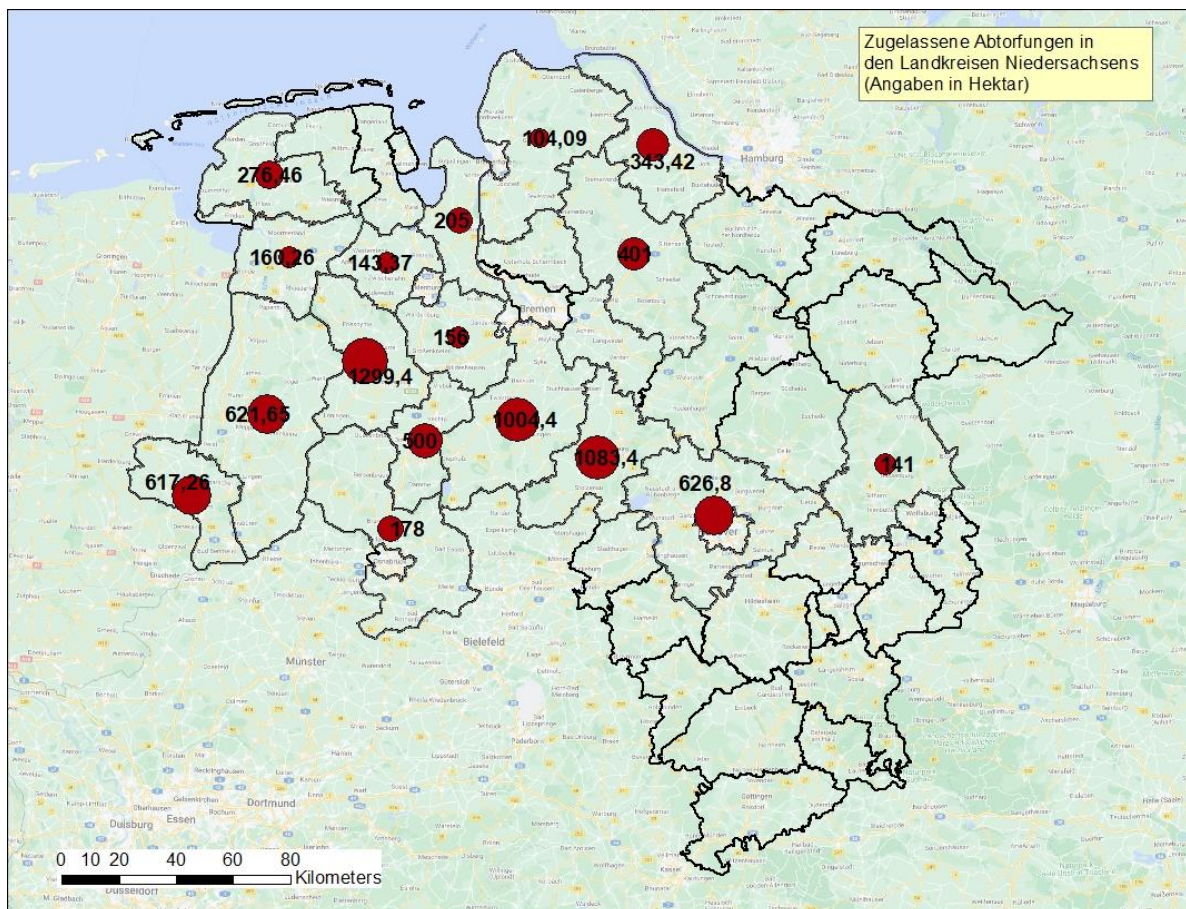
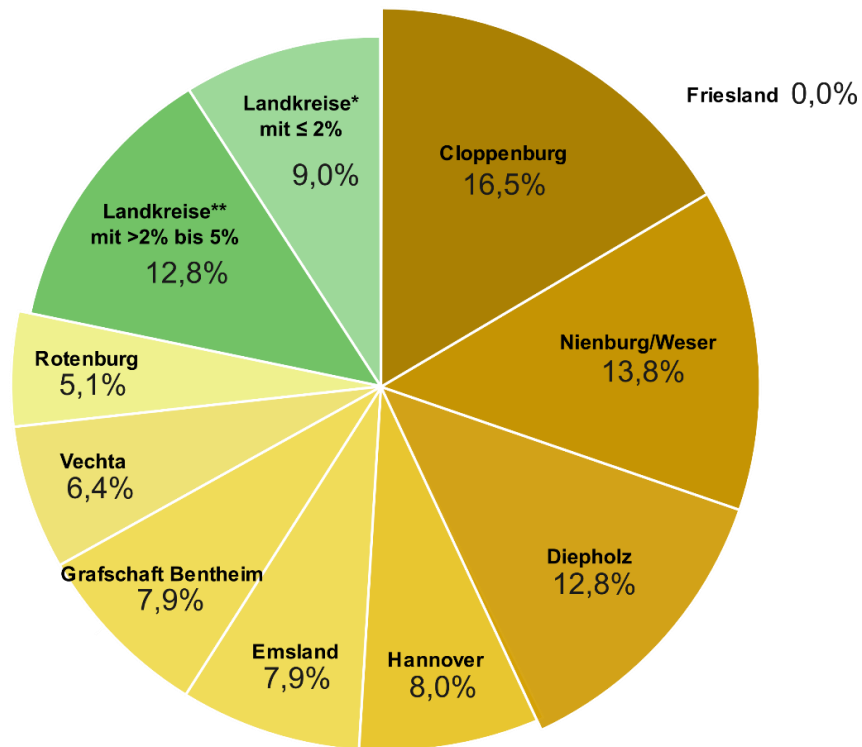


Abb. 3: Niedersachsenkarte mit Aufteilung der zugelassenen Torfabbauflächen in den Landkreisen. Für die 18 befragten Landkreise stellen sich mit den eigenen Daten und den aus der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen die im Bild dargestellte Aufteilung des zugelassenen Torfabbaus dar. Der Durchmesser der roten Kreise spiegelt die Größe der Gesamtabbauflächen in einem Landkreis wider. Angaben zu den Flächengrößen sind in Hektar.

Der Landkreis Cloppenburg trägt mit seiner ca. 1300 ha großen Gesamtabbaufläche den größten Teil zum Torfabbau bei (16,5%), gefolgt von Nienburg/Weser (13,8%), Diepholz (12,8%) und Hannover (8%) (Abb. 4). In diesen vier Landkreisen findet zusammen bereits über 50% des niedersächsischen Torfabbaus statt. Die Landkreise Cuxhaven, Gifhorn und Ammerland hingegen besitzen die kleinsten Torfabbauflächen und bilden zusammen einen Anteil an den aktuellen niedersächsischen Torfabbauflächen von 9%.

Flächenanteile der niedersächsischen Landkreise am landesweiten Torfabbau in 2023



* Cuxhaven 1,3%; Gifhorn 1,8%; Ammerland 1,8%; Oldenburg 2,0%; Leer 2,0%
 ** Osnabrück 2,3%; Wesermarsch 2,6%; Aurich 3,5%; Stade 4,4%

Abb. 4: Prozentuale Flächenverteilung des niedersächsischem Torfabbaus in den Landkreisen. Die Werte beziehen sich auf den Gesamtorfabbau auf 8100 ha Hochmoorfläche in ganz Niedersachsen. Landkreis Friesland besitzt keinen Torfabbau.

In den weiteren Berechnungen für das restliche Torfvolumen und den daraus resultierenden CO₂-Äquivalenten werden die unbefristeten Teilflächen außer Acht gelassen. Insgesamt wird von einem Torfvolumen von schätzungsweise 38 Mio. m³ ausgegangen, das vom 14.06.2023 bis zu Beendigungen aller Genehmigungsaufgaben noch legal abgebaut werden soll. Diese Masse würde nach ihrer vollständigen Zersetzung etwa 9,88 Mio. t CO₂-Äquivalenten entsprechen (s. Tab. 2).

Tab. 2: Geschätzter Torfabbau in Niedersachsen ohne unbefristete Abbauflächen (aufgeschlüsselt nach Landkreisen). Zusammengefasste Werte für die Abbaufläche im Jahr 2023, das zum Abbau ausstehende Torfvolumen bis Ende aller Genehmigungen und der damit verbundenen CO₂-Äquivalente der einzelnen niedersächsischen Landkreise aus den aktuell erhobenen Daten (bis 06.06.2023). Für die Berechnung der CO₂-Äquivalente gilt der Faktor 260 kg CO₂ pro 1 m³ Torf.

Landkreis	Abbaufläche [m ²]	Restliches Torfvolumen [m ³]	CO ₂ -Äquivalente [t]
Ammerland	1.433.657	435.833,8	113.316,79
Aurich	2.764.595	2.394.695,3*	622.620,78*
Cloppenburg	12.994.000	9.095.078,0*	2.364.720,28*
Cuxhaven	1.040.882	549.346,9	142.830,19
Diepholz	10.040.000	6.410.186,5*	1.666.648,49*
Emsland	6.216.500	751.731,4*	195.450,16*
Friesland	0	0	0
Gifhorn	1.410.000	45.522,3*	11.835,80*
Grafschaft Bentheim	6.172.640	357.375,2*	92.917,55*
Hannover	2.506.580**	817.232,8*	212.480,53*
Leer	1.602.640	1.095.461,9*	284.820,09*
Nienburg/Weser	10.834.000	6.917.127,5*	1.798.453,15*
Oldenburg	1.560.000	309.507,6*	80.471,98*
Osnabrück	1.780.000	1.265.802,2*	329.108,57*
Rotenburg	4.009.800	1.861.172,4*	483.904,82*
Stade	3.434.200	1.214.042,9*	315.651,15*
Vechta	5.000.000	3.192.323,9*	830.004,21*
Wesermarsch	2.050.000	1.308.852,8*	340.301,73*
Gesamt	74.849.494	38.021.293*	9.885.536,18*

Angaben wurden mit der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen von 2021 aufgefüllt oder ergänzt.

**Daten sind mit entsprechenden Durchschnittswerten berechnet worden.*

***mit unbefristete Teilflächen: 6.267.942 m²*

4 Diskussion und Ausblick

4.1 Torfabbau in Niedersachsen

Nach dieser Umfrage des Umweltforums werden spätestens ab 2047 alle befristeten Torfabbaugenehmigungen abgelaufen sein. Dann werden voraussichtlich nur noch zwei unbefristete Genehmigungen in Landkreis Hannover mit einer restlichen Abbaufäche von 376,14 ha ihre Gültigkeit besitzen. In der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen von 2021 wurden jedoch von mindestens zwei Landkreisen gesprochen, deren Genehmigungen bis in die Jahre 2050-2060 reichen (NLT, 2021). Ob diese bereits geändert, zurückgezogen oder zu zwei der vier Landkreise angehören, zu denen in dieser Umfrage keine Angaben gemacht werden können, bleibt unklar.

Insgesamt wird derzeit auf rund 8100 ha Moorfläche in Niedersachsen Torf abgebaut. Eine Fläche, die größer als der größte See Bayerns (Chiemsee) ist.



Torfabbaustätte im EU-Vogelschutzgebiet des Dalum-Wietmarscher Moors. Foto: Dr. Matthias Schreiber

Obwohl laut der Bund-Länder-Zielvereinbarung bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen jährlich um 5 Mio. t CO₂-Äquivalente gesenkt werden sollen (BMEL & BMU, 2021; BMUV, 2021), werden 2030 erst 55,4% der 65 Torfabbaugenehmigungen, zu denen Fristen angegeben sind, in Niedersachsen beendet sein. Der weiterlaufende Torfabbau verbleibt dann auf einer Restfläche von mindestens 1721 ha. Die eigentliche Größe muss im Hinblick auf fehlenden Angaben von vier Landkreisen und einzelnen Genehmigungen allerdings um ein Vielfaches höher geschätzt werden.

Die sichere Berechnung von den 37 Genehmigungen, zu denen von den unteren Naturschutzbehörden alle relevanten Informationen herausgegeben worden sind, ergibt ein Torfvolumen von allein 6 Mio. m³. Mit der durch den Abbau gestartete Mineralisierung des Torfs werden damit 1,57 Mio. t CO₂-Äquivalente freigesetzt. Mit den Angaben aus der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und den ergänzten Durchschnittswerten wird im gesamten Bundesland Niedersachsen ein zulässiges Abbauvolumen von 38 Mio. m³ geschätzt. Diese Masse besitzt mit dem Faktor 260 kg CO₂ pro m³ Torf eine CO₂-Äquivalente von 9,88 Mio. t. Diese CO₂-Äquivalente bezieht sich allein nur auf die Torfmasse, die von den Unternehmen abgebaut, verwertet und vermarktet wird. Sobald ein Abbau beendet wird, bedeutet dies allerdings nicht zwangsläufig den Stopp der CO₂-Emission auf der jeweiligen Moorfläche. Torfabbau bedeutet immer einen irreversiblen Eingriff auf die Bodenfläche. Sobald der mineralische Untergrund angestoßen wird, durch zu tiefes Graben oder einem unvorhergesehenem Sandrücken, wird eine Wiedervernässung der Moorfläche deutlich erschwert bis unmöglich sein. Damit wird eine anhaltende Sackung der Moorböden gefördert, die ein stetiges Freisetzen der gespeicherten Kohlenstoffdioxide bedeutet. In Deutschland kann eine Sackung von bis zu 1 cm pro Jahr auftreten. Im Vergleich wächst Torf bei intakter Moorvegetation nur 1 mm pro Jahr nach. So ist die Schätzung von 9,88 Mio. t CO₂-Äquivalente lediglich der Mindestwert, der über den Torfabbau unweigerlich und weiterhin legal in die Atmosphäre geführt wird. Trotzdem sollten die zusätzlichen längerfristigen Schäden auf die Natur nicht unbeachtet bleiben, die die CO₂-Emission noch höher treiben.

4.2 Datenerfassung

Die Herausforderungen und Schwierigkeiten, die in Verbindung mit einer unvollständigen Auskunft über den aktuellen Torfabbau in Niedersachsen auftreten, unterstreichen nochmals den Mangel und ebenso die Notwendigkeit eines geregelten Moormanagements.

Trotz Niedersächsischem Umweltinformationsgesetz (NUIG) werden die Bedürfnisse der Torfabbauunternehmen als potenziell wichtiger eingestuft, sodass die Unterlagen in ihren klimarelevanten Informationen geschwärzt und teilweise unbrauchbar gemacht wurden. Aufgrund des hohen Aufwandes wurde darauf verzichtet, die geschwärzten Informationen im Rahmen eines Klageverfahrens zu erlangen. Andere Landkreise wie Diepholz verweigerten sich einer generellen Auskunft. Wieder andere, wie Landkreis Ammerland, haben umstandslos eine Tabelle mit allen aktuellen Genehmigungen und relevanten Daten zur Verfügung gestellt. Das uneinheitliche Vorgehen der unteren Naturschutzbehörden in ihrer Verwaltung und ihrem Monitoring stellt ein großes Hindernis dar, den genauen Status der Flächen und eine realistische Prognose über die klimarelevanten Auswirkungen machen zu können.

Im weiteren Verlauf werden die verschiedenen Methoden zur Datenerfassung auf ihre Ergebnisse und Herausforderungen ausführlicher diskutiert.

NUIG-Antragsstellung und digitale Auskunft

Mittels Antrag nach NUIG an die entsprechenden Landkreise sind dem Umweltforum Osnabrücker Land e.V. die Genehmigungsakten verpflichtend zugänglich zu machen. Dennoch wurden wichtige Unterlagen von den zuständigen Genehmigungsbehörden unter Verweis auf die zu schützenden Betriebsgeheimnisse der Torfabbau-Unternehmen größtenteils vorenthalten oder nur erschwert offengelegt. Die meisten Antworten gingen erst nach Ablauf der gesetzlich gesetzten Auskunftsfrist von zwei Monaten ein. Von vier Landkreisen gab es überhaupt keine Auskunft (Diepholz, Nienburg/Weser, Vechta und Wesermarsch).

Jeder Landkreis pflegt und verfolgt die Handhabung seiner Torfabbaugenehmigungen und -verfahren verschieden. Viele haben die Unterlagen nicht digital vorliegen, sodass sie für eine digitalisierte Informationserhebung eine Gebühr von 50 bis 500 € erwarteten. Andere Landkreise (z.B.: Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Emsland) haben eine Übersichtstabelle kostenfrei zur Verfügung gestellt oder die Genehmigungsbescheide/Karten postalisch oder digital zukommen lassen. Auch bei der Einstufung von Betriebsgeheimnissen variierten die Landkreise stark. Bei einigen bedeutete dies die Schwärzung der Antragsteller (Torfabbau-Unternehmen) und bei anderen die Schwärzung der Abbaufrist, Abbaufäche und/oder der Abbautiefe. Schließlich wurden von den Landkreisen unterschiedliche Arten und Vollständigkeit der Daten herausgegeben, die oftmals selbstständig überprüft oder ergänzt werden mussten. Bescheide lagen teilweise so weit zurück, dass die notierten Flurstücke nicht mehr mit den aktuellen übereinstimmen und sich damit der genaue Status der Flächen nicht konkret verfolgen lässt. Zudem schaltete sich als Reaktion auf den NUIG-Antrag am 06. Dezember 2022 das Landesministerium ein und schickte an alle Landkreise eine stichpunktartige Anweisung, wie sie mit der gestellten Anfrage umzugehen haben (s. Anhang, Abb. 7). Inwieweit dieses Anschreiben die Bereitwilligkeit der Behörden mit der Herausgabe der benötigten Informationen beeinflusst haben könnte, bleibt ungeklärt.

Analoge Akteneinsicht

Es sind zwei Akteneinsichten vor Ort durchgeführt worden. Die erste offizielle Akteneinsicht fand in Landkreis Cloppenburg durch die Verfasserin dieses Beitrages am 22. und 23. Februar 2023 statt. Zwei Wochen zuvor hat der BUND Kreis Gifhorn im Namen des Umweltforums ohne weitere Rücksprache am 09. Februar 2023 eine Akteneinsicht in Landkreis Gifhorn vollzogen.

Bei beiden Auskünften wurden erneut wichtige Daten geschwärzt, indem unter anderem auf den Gesamttorfmächtigkeits-Karten jede Zahl unkenntlich gemacht worden ist. In Gifhorn waren zusätzlich Fotografien von den Akten untersagt und nur handschriftliche Notizen erlaubt. Eine weitere Akteneinsicht war für Landkreis Oldenburg geplant. Jedoch stellte sich die Untere

Naturschutzbehörde gegen eine Akteneinsicht, sodass die Sachbearbeiterin ihre Zusage wieder zurückzog.

Anfrage Kreisfraktionen Bündnis90/Die Grünen

Über Kreisfraktionen Bündnis90/Die Grünen wurde ein weiterer Informationspfad genutzt, um zusätzlich zu den eigenen Recherchen klimarelevante Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sechs Kreisfraktionen meldeten sich dazu positiv zurück, doch nur drei hatten nach drei Monaten eine Antwort vom Landkreis erhalten. Beim Vergleich unserer bisherigen Daten mit denen der Kreisfraktionen wurde außerdem deutlich, dass diese Auskünfte wenig gewinnbringend waren. Die Kreisfraktionen erhielten ungenauere Daten als das Umweltforum.

4.3 Fehlerdiskussion

Aufgrund vieler fehlender Angaben und der verschiedenartigen Informationsauskünfte mussten einige Werte durch selbst errechnete Mittelwerte oder aus anderweitiger Literatur (Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Große Anfrage 2021, 18. Wahlperiode (NLT, 2021)) ergänzt werden. Werte zu der Abbaufäche oder Abbautiefe konnten teilweise auch mit den oben beschriebenen Methoden (s. 2.2) berechnet werden.

Daten zu den Landkreisen Diepholz, Nienburg/Weser, Vechta, Wesermarsch und Gifhorn basieren ausschließlich auf diese Abschätzungen. Daten zu den Landkreisen Ammerland und Landkreis Cuxhaven sind als einzige nicht ergänzt oder nachträglich errechnet worden. In Betracht einzelner fehlender Angaben in den jeweiligen Genehmigungen gehen die Abschätzungen zu mehr als der Hälfte von durchschnittlichen Abbautiefen von 1,25 m aus, 12,6% der bekannten Torfabbaugenehmigungen wurden in ihrer Abbautiefen selbstständig nachträglich berechnet (nach Methode s. 2.2). Eine fehlende Abbaufrist wurde 25-mal (12,6%) mit dem Datum 31.12.2034 ersetzt. In 9,2% der Fälle mussten die Abbaufächen nachgemessen werden. Innerhalb dieser Ergänzungen und Nachberechnungen können sich demnach mögliche Abweichungen zu den tatsächlichen Werten ergeben, die aber bei der Zurverfügungstellung konkreter Informationen jederzeit angepasst werden können.

Diese Vorgehensweise legt die vorhandenen Lücken offen und macht transparent, wie dennoch eine Gesamtmenge abgeschätzt wurde. Es muss jedoch künftigen, vertiefenden Untersuchungen vorbehalten bleiben, inwieweit dadurch die tatsächlichen Abbaumengen und -zeiten über- oder unterschätzt wurden. Hier sind vertiefende Betrachtungen unverzichtbar.

5 Handlungsempfehlung

Nur noch weniger als 4% der deutschen Moore gelten heutzutage als naturnah und damit klimaneutral erhalten (Trepel et al., 2017). Dabei sind Moore nicht nur für den Klimaschutz, sondern gleichzeitig auch für den Schutz der Artenvielfalt und als kulturgeschichtliche Archive von besonderer Bedeutung. Deshalb ist jede Möglichkeit zu nutzen, die raren und einzigartigen Gebiete zu schützen. In Niedersachsen stammen die CO₂-Emissionen zu ca. 20% aus organischen Böden (Greifswald Moor Centrum, 2023). Umso wichtiger ist es, diese Quelle so schnell und umfassend wie möglich zu schließen.

Neben einer an die Klimaerfordernisse angepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung muss dazu auch ein konsequenter und baldiger Stopp des Torfabbaus gehören. Zur Einhaltung der Klimaziele und der konsequenten Einsparung von CO₂-Emissionen ist eine kurzfristige Beendigung der Abtorfungen ein naheliegender und besonders effizienter Beitrag zum Klimaschutz. Ein sofortiger Stopp würde die Freisetzung von mindestens 9,88 Mio. t dieses klimaschädlichen Gases unterbinden. Das entspricht dem Volumen, welches mit einem vierjährigen Tempolimit von 130 km auf Autobahnen verbunden wäre (UBA, 2020).

Für eine Umsetzung halten wir folgende Schritte für erforderlich:

Die vom Umweltforum vorgelegte Bilanz zum aktuellen Stand der Abtorfungen kann nur eine erste Abschätzung liefern. Wie dargestellt, konnte im Rahmen dieses ehrenamtlichen Vorhabens nicht in allen Fällen der Aufwand einer vollständigen Recherche geleistet werden. Diese muss von Seiten des Landes erfolgen und so auch eine notwendige Ergänzung und Aktualisierung der Moorschutzprogramme und der dazugehörigen Datenbestände bilden.

Parallel zu einer vertiefenden, offiziellen Bilanzierung der Zeiträume und Mengen, die derzeit noch abgetorft werden dürfen, sind die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, die mit einer Rücknahme von Abtorfungsgenehmigungen verbunden sind.

Es ist außerdem abzuschätzen, welche berechtigten Ansprüche bei der Rücknahme einer Abbaugenehmigung geltend gemacht werden können, um dann abzuschätzen, welche finanziellen Folgen damit verbunden sind.

Da mit der Rücknahme von Abtorfungsgenehmigungen bisher zulässige CO₂-Freisetzungen vermieden werden, sollte es möglich sein, diese im Rahmen des Handels mit CO₂-Zertifikaten geltend zu machen. Ist diese Möglichkeit noch nicht gegeben, so sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Wie erste Kontakte des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. ergeben haben, kann sicher davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die CO₂-Zertifikate zu erwerben haben, an dieser Form der CO₂-Einsparung teilzunehmen. Denn es lassen sich so wahrscheinlich

CO₂-Kontingente nicht nur kostengünstiger als über den üblichen CO₂-Handel erwerben, mit der anschließenden Vernässung der Flächen lassen sich außerdem wünschenswerte Zusatzeffekte für den Schutz der Biodiversität und die immer drängender werdende Wasserrückhaltung erzielen.



Wiedervernässtes ehemaliges Abtorfgebiet im nördlichen Naturschutzgebiet Venner Moor. Foto: Dr. Matthias Schreiber

Im Zuge der Detailrecherche zu den laufenden Abtorfungen sind auch die mit dem Abbauenden verbundenen Auflagen zur Folgenutzung auszuwerten und anschließend gebietsspezifisch auf eine klimaschonende Vernässung zu konkretisieren.

Eine intensive Befassung mit der Situation der Abtorfung in Niedersachsen sollte gleichzeitig dazu genutzt werden, alle übrigen, von Bündnis 90/Grüne mit ihrer Großen Anfrage (Landtagsdrucksache 18/9989) aufgedeckten Defizite zu beheben (NLT, 2021).

Angesichts der allseits betonten Dringlichkeit von Maßnahmen für den Klimaschutz und hier insbesondere des Moorschutzes sind die oben genannten Schritte umgehend anzugehen. Bei entsprechender Prioritätensetzung im Niedersächsischen Umweltministerium und seinen Fachverwaltungen sollte es möglich sein, die erforderliche Datengrundlage und Recherche der rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb eines Jahres zusammenzustellen, sodass mit der konkreten Umsetzung in der Fläche noch in dieser Legislaturperiode begonnen werden könnte.

Abschließend sei an dieser Stelle noch auf den vorbildlichen Ansatz der Landkreise Osnabrück und Vechta verwiesen, die sich der Thematik offensiv stellen und bereits vor ca. einem Jahr

einen gemeinsamen Arbeitskreis mit sämtlichen Beteiligten, von Flächeneigentümern, Landwirten und Kommunen über Umweltverbände bis hin zur Torfindustrie ins Leben gerufen haben, um gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten. Dieser vielversprechende Ansatz könnte auch in anderen Regionen Niedersachsens richtungsweisend sein.

Literaturverzeichnis

- BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) & BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (2021): Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz. <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Klimaschutz/moorbodenschutz-blzv.html>
- BMUV (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) (2021): Nationale Moorschutzstrategie. <https://www.bmu.de/download/nationale-moorschutzstrategie>
- Greifswald Moor Centrum (2023): Informationspapier: Treibhausgas-Emissionen der moorreichen Bundesländer und die Rolle der organischen Böden. S. 10. https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/202305_Faktenpapier%20Emissionen%20Bundesl%C3%A4nder_final%20korr.pdf
- Rück, F., Große Heckmann, G., Averdiek, A., Trautz, D., Kroek, S., von Dressler, H., Wittstock, P. (2014): THG-Emissionsminderung durch Kulturlandschaftsentwicklung. S.23.
- MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2016): Programm Niedersächsische Moorlandschaften; Grundlagen, Ziele, Umsetzung. S.8 <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/niedersaechsische-moorlandschaften-116261.html>
- NLT (Niedersächsischer Landtag) (2021): Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung. 18. Wahlperiode: Drucksache 18/9989. https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_18_10000/09501-10000/18-09989.pdf
- Trepel, M., Pfadenhauer, J., Zeitz, J., Jeschke, L. (2017): In Joosten, H., Tanneberger, F., Moen, A. (Hrsg.): Mires and peatlands of Europe. *Schweizerbart Science Publishers. Stuttgart*. S.413–424.
- UBA (Umweltbundesamt (2020): Klimaschutz durch Tempolimit: Wirkung eines generellen Tempolimits auf Bundesautobahnen auf die Treibhausgasemissionen. S.26–29. <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/tempolimit-auf-autobahnen-mindert-co2-emissionen>

Anhang

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück

Telefon 0541/589184
Telefax 0541/57528
info@umweltforum-osnabrueck.de
<https://www.umweltforum-osnabrueck.de>

Landkreise in Niedersachsen

21.10.2022

Auskunft/Akteneinsicht nach Niedersächsischem Umweltinformationsgesetz (NUIG); hier: Abtörungsgenehmigungen in Ihrem Landkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir Akteneinsicht bezüglich des oben genannten Betreffs nach § 3 NUIG.
Im Detail beantragen wir Akteneinsicht in:

1. die einzelnen bestehenden Genehmigungsbescheide für Abtörungen incl. kartographischer Abgrenzung und evtl. Befristungen und Hinweise zur Folgenutzung nach Abbau, sofern nicht Genehmigungsbestandteil.
2. aktuell laufende Genehmigungsverfahren zur Abtörung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die verlangten Informationen nach § 3 NUIG in Verbindung mit § 3, Abs. 3, Satz 1 UIG mit einer Frist von Ablauf eines Monats zugänglich zu machen sind.

Wir gehen davon aus, dass für die Akteneinsicht keine Kosten entstehen (vgl. § 6 NUIG). Andernfalls bitten wir um vorherige Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Peters, 1. Vorsitzender

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge, BI zum Erhalt des Grünen Fingers Sandbachtal, BI Naturmaher Schinkel

IBAN: DE54 2655 1540 0020 8722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

Abb. 5: Anschreiben für Auskunft/Akteneinsicht nach Niedersächsischem Umweltinformationsgesetz (NUIG). Das Anschreiben ist am 22.10.2022 an 17 niedersächsischen Landkreise mit Nieder- oder Hochmooranteilen versendet worden.

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**



Referat 16
Az.: 16- 05026/010/004-0017

**An:
die Unteren Naturschutzbehörden**

**nachrichtlich an:
den NLT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den NLT hat das Nds. Umweltministerium erfahren, dass der Verein „Umweltforum Osnabrücker Land e. V.“ einen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht in bestehende Torfabbaugenehmigungen sowie laufende Torfabbau-Antragsverfahren nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) gestellt hat. Nach Aussage des Vereins sei der vorgenannte NUIG-Antrag an alle niedersächsischen unteren Naturschutzbehörden gerichtet worden.

Bei der Bearbeitung von NUIG-Anträgen handelt es sich nicht um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, sondern um eine gesetzliche Aufgabe, die alle informationspflichtigen Stellen trifft. Auf Anregung des NLT habe ich allerdings gerne zu Ihrer Unterstützung Hinweise zum Umgang mit dem o. g. NUIG-Antrag erstellt. Diese sind hausintern mit der Referatsgruppe Natur- und Artenschutz abgestimmt und dieser E-Mail beigelegt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Inken Blanck
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2; 30169 Hannover
Referat 16 - Justizariat, Zentrale Vergabestelle, EU-Beihilferecht
Tel.: 0511/120-3484

Abb. 6: Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf NUIG-Antrag am 02.12.2022. Die Stellungnahme des Umweltministeriums wurde als E-Mail an die Unteren Naturschutzbehörden aller niedersächsischen Landkreise am 02.12.2022 verschickt, nachdem es von dem NUIG-Antrag des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. auf Akteneinsicht in die aktuellen Torfabbaugenehmigungen informiert worden ist.



Hinweise zum UIG-Antrag des Umweltforum Osnabrücker Land e. V. betreffend Abtortungsgenehmigungen

1. Ist der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen gerichtet?

Ja, es handelt sich bei den Informationen, zu denen Zugang begehrt wird, um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 5 NUG i. V. m. § 2 Abs. 3 UIG.

2. Ist der Verein Umweltforum Osnabrücker Land e. V. antragsberechtigt?

Die Antragsberechtigung liegt gemäß § 3 S. 1 NUG vor, da der Antragsteller ein eingetragener Verein ist. Antragsberechtigt ist nach § 3 Satz 1 NUG jede Person. Hierzu zählen alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.

3. Sind die Landkreise informationspflichtige Stellen?

Die Landkreise sind informationspflichtige Stellen i. S. d. § 2 Abs. 1 NUG, soweit sie über die begehrten Umweltinformationen verfügen.

4. Welche Fristen bestehen für die Bearbeitung von UIG-Anträgen?

Bei der Durchführung des Verfahrens sind die Fristen gemäß § 3 S. 2 NUG i. V. m. § 3 Abs. 3 UIG zu beachten. Im Regelfall sind die Informationen binnen eines Monats zugänglich zu machen. Bei umfangreichen und komplexen Umweltinformationen binnen zwei Monaten. Dies ist dem Antragsteller gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 4 Abs. 5 UIG innerhalb der Monatsfrist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Da keine separaten Fristen für den Fall der Drittbetroffenheit vorgesehen sind, gelten auch hier die allgemeinen Fristen des § 3 Abs. 3 UIG. Sofern die Fristen nach § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 3 Abs. 3 UIG wegen der Drittbeteiligung gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 UIG nicht eingehalten werden können, ist dies dem Antragsteller binnen eines Monats analog § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 4 Abs. 5 UIG mitzuteilen. Über die in § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG eingesäumte Verzögerung auf zwei Monate hinaus ist keine weitere Fristverlängerung möglich.

5. Handelt es sich bei den begehrten Umweltinformationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UIG?

Bei den vom „Umweltforum Osnabrücker Land e. V.“ geforderten Informationen wird es sich regelmäßig um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG handeln. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und anderen Nichtberechtigten der Rechttäger ein berechtigtes Interesse hat (s. RGRK 4 z. B. BVerwG, Urt. v. 28.5.2009 – 7 C 18/08, NVwZ 2009, S. 1113; Rn. 12; Beschl. v. 25.7.2013 – 7 B 45/12 (jurS), Rn. 10). Betriebsgeheimnisse beziehen sich auf die technische Seite eines Unternehmens, Geschäftsgeheimnisse betreffen die kaufmännische Seite (BVerwG, Urt. v. 28.5.2009 – 7 C 18/08, NVwZ 2009, S. 1113; Rn. 12). Ein

1

Bekanntwerdens der Informationen nachvollziehbar und plausibel werden (BVerwG, Urt. v. 26.04.2021 – 10 C 2/20, Rn. 23). Nur pauschal gehaltene Darlegungen werden den Anforderungen nicht gerecht (VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2019 – 6 A 222/16, Rn. 71). Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition eines Unternehmens lässt sich nicht in verallgemeinernder Weise beantworten, sondern es bedarf einer Würdigung des Einzelfalls.

Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ist auszugehen, wenn das verfolgte Interesse in Bezug auf den konkreten Fall über das allgemeine, jeden Antrag rechtfertigende Interesse hinausgeht. Andernfalls überwiegt stets das öffentliche Interesse. Zu klären ist, ob in erster Linie eigene Interessen verfolgt werden oder der Umweltschutz im Vordergrund steht. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der dem Informationsbegehren gegenüberstehenden Ablehnungsgründe (s. VG Würzburg, Gerichtsbescheid v. 03.01.2013 – W 4 K 12 458, Rn. 28).

Der Ablehnungsgrund greift nicht ein, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt oder wenn die Betroffenen der Informationsbereitstellung zugestimmt haben. Im Falle einer Zustimmung ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Dritten an der Geheimhaltung entbehrlich. Die Zustimmung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, aus der sich ergeben muss, auf welche Daten sich diese bezieht. Die Zustimmung muss vor der Informationsbereitstellung an den Antragsteller erfolgen. Die Einwilligung kann auch im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 NUG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG erforderlichen Anhörung eingeholt werden (s. Engel in Götz/Engel, UIG Kommentar, § 9, S. 199, Rn. 41).

8. Auf welche Weise sind die begehrten Umweltinformationen zugänglich zu machen? Sind Kosten zu erheben?

Der Antragsteller begehrt Akteneinsicht. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, 3 UIG dieser nur aus wichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Dieser dürfte sich im hier zu beurteilenden Fall kaum begründen lassen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NUG werden für die Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle keine Kosten erhoben. Da der Antragsteller in seinem Antrag dargelegt hat, er ginge von der Kostentfreiheit der Akteneinsicht aus, dürfte er nicht eine theoretisch ebenfalls mögliche Übersendung der Akten begehren.

Im stattgebenden Bescheid sollte darauf hingewiesen werden, dass nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NUG i. V. m. Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 für die eventuelle Herstellung von etwaigen Kopien Auslagen anfallen.

Die Akteneinsicht sollte unter Aufsicht erfolgen. Zwingend ist dies, sofern und soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Antragsteller keine Einsicht in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglicht wird.

9. Welche Anforderungen gelten für ablehnende Bescheide?

Sofern das private Interesse überwiegt und der Antrag gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Antragsteller innerhalb der Fristen nach § 3 S. 2 NUG i. V. m. § 3 Abs. 3 UIG hierüber zu unterrichten. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 5 Abs. 3 UIG vor der Entscheidung über eine mögliche Ablehnung zu prüfen ist, ob den privaten Belangen durch eine teilweise Ablehnung des Informationszugangs Rechnung getragen werden kann.

Dem Antragsteller sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 UIG. Die Begründung muss das Vorliegen der Ablehnungsgründe (Tatbestandsmerkmale) und die erforderlichen Interessensabwägung beinhalten.

3

Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition nachteilig zu beeinflussen (s. Engel in Götz/Engel, UIG Kommentar, § 9, S. 195, Rn. 31).

Durch die Veröffentlichung der Genehmigungen und der laufenden Genehmigungsverfahren können Rückschlüsse auf die noch vorhandene Abbaukapazität einzelner Betriebe gezogen werden. Die Bekanntgabe von Abbaukapazitäten konnte Einfluss auf die Preisgestaltung haben. Besonders negativ kann sich dies bei Betrieben auswirken, die nicht nur Torf abbauen, sondern diesen auch weiterverarbeiten, da externe Zulieferer motiviert werden können, bei zunehmender Verknappung Preisermäßigungen vorzunehmen. Abbaukapazitäten sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen. Auch die jeweilige Genehmigungsdauer von Abbauvorhaben bzw. die noch bestehenden jeweiligen Torfvorräte stellen weitere Faktoren dar, die unter die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen. Es kommt nicht darauf an, ob die Informationen als solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellbar, sondern es genügt, dass die begehrten Informationen ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen (BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 7 C 2/09, Rn. 95).

6. Sind die Genehmigungsinhaber anzuhören?

Ja, die Genehmigungsinhaber sind gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG als Betroffene im Verfahren über die Entscheidung der Zugangsmachung der Umweltinformationen anzuhören. Zweck des Anhörungsverfahrens ist es, der informationspflichtigen Stelle die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidung zu liefern, ob das öffentliche Interesse an der Offenbarung ein mögliches privates Interesse an der Geheimhaltung überwiegt (Abwägungsentscheidung, dazu sogleich unter 7).

Im Rahmen der Anhörung sollten die Betroffenen aufgefordert werden, dazu Stellung zu nehmen, ob und ggf. warum es sich aus ihrer Sicht bei den gewünschten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Die informationspflichtige Stelle kann eine entsprechende Beantwortung gemäß § 3 Satz 2 NUG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 5 UIG verlangen.

Es ist erforderlich, dass die Betroffenen konkret erläutern, welche negativen Auswirkungen die Bekanntgabe der Informationen für sie voraussichtlich hätte. Außerdem ist es zweckmäßig, die Betroffenen bereits mit der Anhörung zu fragen, ob und inwieweit sie der Bekanntgabe der Umweltinformationen zustimmen (zu den Folgen sogleich unter 7).

7. Ist der Antrag des Umweltforum Osnabrücker Land e. V. zwingend abzulehnen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden?

Nein. Die Prüfung der Ablehnungsgründe nach § 3 Satz 2 NUG i. V. m. §§ 8, 9 UIG erfolgt immer in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob durch das Bekanntmachen der Umweltinformationen öffentliche Belange (§ 8 UIG) oder sonstige Belange (§ 9 UIG) betroffen sind. Auf der zweiten Stufe der Prüfung ist das konkrete Gewicht des Ablehnungsgrundes im Einzelfall festzustellen, damit es sodann dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe wertend gegenübergestellt werden kann. Das heißt, es ist eine nachvollziehende Abwägung erforderlich.

Dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt innerhalb der von der informationspflichtigen Stelle vorzunehmenden Abwägung ein erhebliches Gewicht zu, da diese vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG (Wettbewerbsfreiheit) und des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht am ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb, selbstständiges vermögenswertes Gut) umfasst sind (s. VG Würzburg, Gerichtsbescheid v. 03.01.2013 – W 4 K 12 458, Rn. 28). Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. VG Cottbus, Urt. v. 18.08.2020 – 8 K 112/17, Rn. 36). Hierfür muss die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Fall des

2

Ein ablehnender Bescheid und auch eine teilweise Ablehnung, bei der einzelne Teile der Akte mit schützenswerten Betriebsgeheimnissen nicht zugänglich (anonymisiert, geschwärzt oder herausgenommen) gemacht werden, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Statthalter Rechtsbehelf ist gemäß § 4 Abs. 1 NUG der Widerspruch.

10. Weiterführende Hinweise

Weiterführende Hinweise für die Anwendung des UIG, dessen Vorschriften das NUG weitgehend für anwendbar erklärt, finden sich im UIG Leitfaden des BMU (<https://www.umweltbundesamt.de/stref/default/vf/bmuedm/575/publikationen/ug Leitfaden.pdf>).

4

Abb. 7: Anweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Handhabung des UIG-Antrags des Umweltforums Osnabrücker Land. Die Bilder zeigen das Dokument des Umweltministeriums, das als Reaktion auf die Anfrage des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. auf Akteneinsicht in die Bodenabbaugenehmigungen an alle betroffenen Landkreise Niedersachsens am 02.12.2022 versendet wurde.

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Moorschutz-Projekt

Anleitung zur analogen Akteneinsicht in den Bodenabbaugenehmigungen der Landkreise in Niedersachsen

Inhalt

Benötigte Materialien	1
Die einzusehenden Unterlagen	1
Art der Datensicherung	1
Zusendung der Daten	2
Überblick der benötigten Daten	3

Zusendung der Daten

Nach Beendigung der Akteneinsicht und Zusammentragung der Unterlagen melden Sie sich erneut per **E-Mail** an larathiemann@web.de. Dann erhalten Sie einen **Link zu einem externen freigegebenen Ordner**, in denen die Daten entsprechend abgespeichert werden können.

Bei kleineren Mengen (bis zu 15 Dateien mit je < 5 MB) können die Unterlagen auch direkt per Mail versendet werden.

Benötigte Materialien

- Kamera (Handy, Fotoapparat, etc.)
- Zeit (30 Ordner ~7 h)

Die einzusehenden Unterlagen

In der Akteneinsicht werden meist mehr Unterlagen zur Verfügung gestellt, als benötigt werden. Diese müssen nicht alle gesichert oder eingesehen werden. Fragt spezifisch nach folgenden Unterlagen, um die Einsicht zu verkürzen und einen besseren Überblick zu behalten:

- Gültige **Bodenabbaugenehmigungsbescheide** oder **Planfeststellungsbeschlüsse** ggf. mit **Änderungsbescheiden**
- **Laufende Genehmigungsverfahren**
- Übersichtskarte der jeweiligen Gebiete/**kartographische Abgrenzungen**
- Ggf. Karten/Pläne des aktuellen Abbaus bzw. der Herrichtung oder Gesamtorfmächtigkeit

Anträge der Unternehmen und Prüfungen der Umweltämter sind nicht notwendig, da diese Inhalte unter anderem in den jeweiligen Bescheiden vorliegen. Ausnahmen gelten **bei den laufenden Genehmigungsverfahren**, da hier noch keine Beschlüsse oder Bescheide vorliegen. Dann **werden die Anträge benötigt**.

Art der Datensicherung

Bitte alle Unterlagen **gut lesertlich** und in **gleicher Ausrichtung** abtrotografieren. Große Karten können für bessere Lesbarkeit auch in mehreren Nahaufnahmen abtrotografiert werden.

- Unterlagen als **PDF** oder **jpeg/png** speichern (bitte je eine PDF pro Bescheid/Antrag/Karte)
- **Pro Aktenzeichennummer einen Ordner** anlegen und darin die entsprechenden Unterlagen absichern (Bescheide, Änderungen, Karten)

Seite 1 von 3

Überblick der benötigten Daten

Nachfolgend sind die wichtigen Informationen mit genauerer Definition aufgelistet, die für die Beurteilung des Torfabbaus in den jeweiligen Landkreisen benötigt werden. Anhand dieser Liste können/können Sie/Ihr auch selbstständig die Notwendigkeit gewisser Unterlagen einschätzen und ggf. Seiten/Anschriften/Kontaktverläufe überspringen.

• Bezeichnung	Bezeichnung des Moors
• Az-Genehmigung	Aktenzeichen-Nr. des Genehmigungsbescheides
• Datum der Genehmigung	Ausstellungsdatum des Genehmigungs-/Änderungsbescheides
• voraussichtliches Ende	Vom Torfunternehmen festgelegtes Abbauende (z.B.: wenn vor Befristung)
• Abbaubefristung	Zeitlich angesetzte Befristung in der Genehmigung (in Jahren oder Datum)
• Gemeinde, Ort /Gemarkung, Flur, Flurstück	Genauer Abbaubereich
• Abbaufäche [m²] oder [ha]	Gesamtgröße der Abbaufäche
• Abbaufiefe [m] oder [m+NN]	Tiefe der derzeit abgetragene Torfmenge (s. Karten der Abbaupläne, falls verfügbar) ODER maximale Abtragungsgrenze zum mineralischen Untergrund (s. Genehmigung)
• Ist-Zustand	Status der Abbaufächen: - Im Abbau - thw. im Abbau, thw. in Herrichtung - In Herrichtung
• Folgenutzung	Herrichtungsart nach Beendigung des Torfabbaus (je nach Flur und Flurstück unterschiedlich): - Wiedervermässung/Renaturierung/ Sukzession - Extensive Grünlandnutzung - Landwirtschaft

Seite 2 von 3

Seite 3 von 3

Abb. 8: Anleitung zur analogen Akteneinsicht in den Bodenabbaugenehmigungen der Landkreise in Niedersachsen. Die Bilder zeigen das Dokument, das als Hilfsmittel an unterstützende Orts- und Kreisgruppen der Nabu oder BUND für eine Aktenauskunft vor Ort zur Verfügung gestellt wurde.

Tab. 3: Torfabbau in den niedersächsischen Landkreisen anhand der Ergebnisse auf NUIG-Antrag. Zusammengefasste Werte für die Abbaufäche, der ausstehenden Torfvolumen und der damit verbundenen CO₂-Äquivalente der einzelnen niedersächsischen Landkreise, die bis 28.03.2023 erfasst worden sind. Für die Berechnung der CO₂-Äquivalente gilt der Faktor 260 kg CO₂ pro 1 m³ Torf. Daten, die in den entsprechenden Landkreisen vollständig fehlen, sind mit kA markiert.

Landkreis	Abbaufäche [m ²]	Restliches Torfvolumen [m ³]	CO ₂ -Äquivalente [t]
Ammerland	1.433.657	453.776,5	117.981,9
Aurich	2.764.595	kA	kA
Cloppenburg	12.994.000	4.667.091,6*	1.213.443,8*
Cuxhaven	1.040.882	549.346,9	142.830,2
Diepholz	kA	kA	kA
Emsland	6.216.500	kA	kA
Friesland	0	0	0
Gifhorn	1.083.279*	kA	kA
Grafschaft Bentheim	6.172.640	8.051,2*	2.093,3*
Hannover	6.267.942	kA	kA
Leer	1.602.640	kA	kA
Nienburg/Weser	kA	kA	kA
Oldenburg	1.560.000	kA	kA
Osnabrück	1.751.330*	363.908,2*	94.616,1*
Rotenburg	4.009.800	kA	kA
Stade	3.434.200	kA	kA
Vechta	kA	kA	kA
Wesermarsch	kA	kA	kA
Gesamt	50.331.465*	6.042.174**	1.570.965,2**

*Daten sind teilweise unvollständig, sodass die Werte nur als Zwischenergebnis gewertet werden dürfen. Echte Werte werden höher liegen.

**Werte ergeben sich aus insgesamt 37 von 91 Genehmigungen.